

**Allgemeine Geschäftsbedingungen „Containermiete“ der
Zweigniederlassung Österreich TITAN Containers A/S**

(Stand Jänner 2024)

Präambel

Vermieter ist die Zweigniederlassung Österreich TITAN Containers A/S, FN 483323w, Ostbahnweg 13, 1220 Wien (im Folgenden kurz: TITAN genannt). Das Angebot von TITAN richtet sich an Kunden in Österreich.

1. Geltung der AGB und Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Rechtsgeschäfte, die zwischen TITAN und dem Mieter abgeschlossen werden.
- 1.2 Der Mieter erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TITAN durch Annahme des Angebots von TITAN an.
- 1.3 Etwaige (Allgemeine) Geschäftsbedingungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Angeboten, Bestellungen oder sonstigen Dokumenten des Mieters enthalten sind, werden nicht Vertragsbestandteil und wird deren Geltung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Die Angebote von TITAN sind für die auf dem Angebot angeführte Dauer gültig.
- 1.5 Mit der schriftlichen Annahme eines von TITAN unterbreiteten Angebots durch den Mieter kommt der Vertrag rechtswirksam zustande.

2. Mietgegenstand

- 2.1 Mietgegenstand ist/sind der/die im Mietvertrag bezeichnete/n Container samt allfälligem, im Mietvertrag angeführtem Zubehör.

3. Lieferung und Zurückstellung

- 3.1 TITAN liefert den Mietgegenstand, in dem im Mietvertrag vereinbarten und funktionsfähigen Zustand.
- 3.2 Die Lieferung und Zurückstellung des Mietgegenstandes erfolgt an die jeweils im Mietvertrag angegebene Adresse. Die Lieferung und Zurückstellung des Mietgegenstandes erfolgt auf Kosten des Mieters durch eine von TITAN beauftragte Spedition. Wenn zum Entladen, Umladen oder Versetzen des Mietgegenstandes am Standort Hebe- oder andere Spezialgeräte erforderlich sind, hat der Mieter diese auf eigene Kosten bereitzustellen, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 3.3 Der Mieter hat bei der Übernahme des Mietgegenstandes diesen zu kontrollieren und Schäden oder Verunreinigungen binnen angemessener Frist TITAN zu melden. Ist der Mieter Verbraucher, werden im Fall einer unterlassenen Meldung die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche nicht berührt. Ist der Mieter Unternehmer, gilt im Falle einer unterlassenen Meldung, dass der Mieter Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Mit der Lieferung des Mietgegenstandes geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Untergangs oder Verlustes bis zur ordnungsgemäßen Zurückstellung auf den Mieter über.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mietgegenstand bleibt Eigentum von TITAN. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder auf sonstige Weise Rechte aus dem Vertrag zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen oder den Mietgegenstand in sonstiger Form Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- 5.2 Der Mieter darf den Mietgegenstand nur zum vereinbarten Verwendungszweck und nur an dem vertraglich vereinbarten Standort nutzen.
- 5.3 Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass der Untergrund am Standort zur Aufstellung des Mietgegenstandes geeignet ist. Kann der Mietgegenstand mangels geeigneten Untergrundes nicht geliefert werden, hat der Mieter sämtliche TITAN im Zusammenhang mit der frustrierten Lieferung entstandene Kosten zu ersetzen.
- 5.4 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ordnungsgemäß bzw gemäß der von TITAN zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung zu gebrauchen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von TITAN ist es dem Mieter untersagt, Änderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.
- 5.5 Der Mieter hat jegliche Anschlüsse an den Mietgegenstand ab Containeraußenkante ordnungsgemäß bzw gemäß der von TITAN zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung bzw wenn hierfür besondere Kenntnisse erforderlich sind, von einem konzessionierten Unternehmen auf eigene Kosten herzustellen. Der Mieter haftet TITAN für sämtliche Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Anschlüsse am Mietgegenstand entstehen.
- 5.6 Dem Mieter obliegen während der Mietdauer die Reinigung und Pflege des Mietgegenstandes. Der Mieter hat alle von TITAN diesbezüglich erteilten Anweisungen zu befolgen und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TITAN keine Änderungen oder Modifikationen vorzunehmen.
- 5.7 Die regelmäßige (technische) Wartung inklusive Dichtheitskontrolle des Mietgegenstandes während der Mietdauer wird von TITAN durchgeführt. Der Mieter hat TITAN an den bekanntgegebenen Wartungsterminen Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren und die Wartungsarbeiten (Außen- und Innenbereich) zuzulassen. Nicht umfasst von der Wartung ist der Tausch defekter Leuchtmittel während der Mietdauer respektive nach Kontrolle bei der Rückgabe. Diese hat der Mieter auf seine Kosten selbst zu tauschen. Nicht von der Wartung umfasst sind außerdem Schäden, die während der Mietdauer am Container entstehen und im Zuge eines Wartungstermins bzw nach Kontrolle bei der Rückgabe festgestellt wurden. Die Kosten für die Behebung solcher Schäden hat der Mieter zu übernehmen.
- 5.8 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass TITAN während der Mietdauer gesetzlich vorgeschriebene Inspektionen und Überprüfungen durchführen kann und verpflichtet sich, diese zuzulassen.
- 5.9 Im Falle eines Schadens/einer Störung des Mietgegenstandes muss der Mieter TITAN direkt oder den von TITAN vor Ort ernannten Service-Engineering- Partner unverzüglich informieren. Im Falle des Untergangs oder Verlusts des Mietgegenstandes muss der Mieter TITAN unverzüglich schriftlich davon verständigen. Nur von TITAN zugelassene Servicetechniker dürfen Inspektionen und Reparaturen am Mietgegenstand durchführen. Ist der Schaden/die Störung auf Verschleiß zurückzuführen, trägt TITAN die Kosten für die Reparatur oder den Austausch. Der Einsatz nicht autorisierter Servicetechniker durch den Mieter kann zum Verlust der Produktgarantie von TITAN

führen. In diesem Fall haftet der Mieter TITAN für sämtliche Schäden, die aufgrund der Inspektion und Reparatur des Mietgegenstandes durch nicht autorisierte Servicetechniker entstehen.

- 5.10 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand unter Beachtung aller Rechts- und Sicherheitsvorschriften aufzustellen und zu gebrauchen und alle für die Aufstellung und Nutzung erforderlichen (behördlichen) Genehmigungen auf sein Risiko und seine Kosten einzuholen. Sämtliche mit der Aufstellung und Nutzung des Mietgegenstandes verbundene Abgaben, Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- 5.11 Der Mieter hat sämtliche Personen, die den Mietgegenstand benutzen, in dessen korrekte Handhabung einzuweisen.
- 5.12 Bei Anlieferung und Abholung des Mietgegenstandes muss der Mieter sicherstellen, dass die Zufahrt zur Adresse und die Ab- bzw Verladung des Mietgegenstandes ohne Gefahr der Beschädigung des Mietgegenstandes oder anderer Gegenstände möglich ist. Sollte eine gefahrlose Zufahrt bzw Ab- bzw Verladung des Mietgegenstandes nicht möglich sein, kann die von TITAN beauftragte Spedition die Ab- bzw Verladung verweigern. In diesem Fall hat der Mieter sämtliche TITAN dadurch entstehende Kosten zu ersetzen.
- 5.13 Der Mieter muss den Mietgegenstand am Ende des Mietzeitraums in demselben Zustand wie am Tag der Erstlieferung zurückgeben (normale Abnutzung ausgenommen).
- 5.14 Verfügt der Mietgegenstand über Fernsteuerungs- und -überwachungssysteme (z. B. die SmartArctic-App) muss TITAN jederzeit Zugriff darauf haben, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 5.15 Der Mieter darf keine am Mietgegenstand angebrachten Schilder oder Beschriftungen, wie insbesondere Eigentümerschild, Branding, Herkunftsbezeichnung, entfernen, verunstalten oder verdecken.
- 5.16 Der Mieter gewährt TITAN jederzeit – auch mit Fahrzeugen – Zugang zum Standort, um den Container zu inspizieren, zu testen, zu reparieren oder auszutauschen. Wenn TITAN sich für den Austausch eines Geräts entscheidet, erfolgt dieser Austausch durch ein gleichwertiges Gerät.

6. Mietzins und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Mieter hat den gemäß Mietvertrag vereinbarten Mietzins innerhalb der laut Mietvertrag vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Mieters gilt bei Unternehmergeeschäften ein Verzugszinssatz von 9,2% über dem Basiszinssatz und bei Verbrauchergeschäften ein Verzugszinssatz von 4% als vereinbart.
- 6.2 Bei Teillieferungen ist TITAN im Fall des Zahlungsverzugs des Mieters berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung weitere Teillieferungen zurückzuhalten.
- 6.3 Der Mietzins wird wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder – sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – einen an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die endgültig verlautbarte Indexzahl für den Kalendermonat, in welchem das Mietverhältnis beginnt. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5% (exklusiv) bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

- 6.4 Für den Fall, dass TITAN eine Anpassung des Mietzinses gemäß Punkt 6.3 beabsichtigt, wird TITAN dies dem Mieter schriftlich mitteilen. Die Mitteilung über die geplante Mietzinsanpassung muss dem Mieter zumindest acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Mietzinsanhebung zugegangen sein. Widerspricht der Mieter der Mietzinsanhebung nicht ausdrücklich vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens, gilt die Zustimmung des Mieters als erteilt. TITAN wird den Mieter darauf in der schriftlichen Mitteilung hinweisen. Der Mieter hat im Fall einer solchen beabsichtigten Anpassung des Mietzinses das Recht, den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mietzinsanhebung kostenlos fristlos zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.5 Nimmt TITAN im Fall einer sich ergebenden Erhöhung des Mietzinses aus welchen Gründen auch immer keine Anpassung vor, gilt dies – unabhängig von der Dauer – nicht als Verzicht. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 6.6 Bei Verträgen mit Unternehmern ist die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen von TITAN ausgeschlossen. Ist der Mieter Verbraucher, ist die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen Forderungen von TITAN ausgeschlossen, mit Ausnahme des Falls der Zahlungsunfähigkeit von TITAN, des Falls, dass die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, gerichtlich festgestellt oder von TITAN anerkannt worden sind.
- 6.7 Vom Mieter geleistete Zahlungen werden zuerst auf sonstige Forderungen und Nebenkosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Mietforderung angerechnet.
- 6.8 Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages anfallende Gebühren (insbesondere Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz) sind zur Gänze vom Mieter zu tragen. TITAN ist berechtigt, die anfallenden Gebühren dem Mieter (auch im Nachhinein) zu verrechnen.

7. Vertragliches Pfandrecht

- 7.1 Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die TITAN aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegen den Mieter entstehen (zB Anspruch auf Mietzins, Verzugszinsen, Schadenersatz, Ersatz der Kosten einer allenfalls gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruchsverfolgung) räumt der Mieter TITAN ein Pfandrecht an den vom Mieter in den Mietgegenstand eingebrachten Gegenständen ein.
- 7.2 Auf Verlangen von TITAN ist der Mieter verpflichtet, die laut Punkt 5.11 verpfändeten Gegenstände an TITAN herauszugeben. Kommt der Mieter dieser Herausgabepflicht nicht nach, ist TITAN berechtigt, sich Zutritt zum Mietgegenstand zu verschaffen und die pfandgegenständlichen Gegenstände selbstständig, das heißt ohne Mitwirkung des Mieters, in Besitz zu nehmen.
- 7.3 Für den Verzugsfall erklärt sich der Mieter ausdrücklich damit einverstanden, dass sich TITAN aus den verpfändeten Sachen befriedigen kann, wobei eine Pfandverwertung nach sämtlichen gesetzlich zulässigen Verwertungsarten, einschließlich außergerichtlichem Verkauf, vereinbart wird. Die außergerichtliche Pfandverwertung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vgl §§ 466a bis 466e ABGB). Wird durch die Verwertung der verpfändeten Gegenstände ein Betrag Erlöst, der die Schuld einschließlich der Verwertungskosten übersteigt, so ist dieser dem Mieter herauszugeben.

8. Mietdauer und Kündigung

- 8.1 Der Mietvertrag wird auf die im Mietvertrag vereinbarte Dauer abgeschlossen, kann jedoch von TITAN nach zeitgerechter Rücksprache und Verfügbarkeitskontrolle verlängert werden. In diesem Fall ist das Angebot für die zwischen TITAN und dem Mieter im Einzelnen ausgehandelte Dauer gültig.

- 8.2 Wird der Mietvertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, endet dieser mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer ist für die Parteien nur aus wichtigem Grund möglich. Wird der Mietvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann er von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftliche gekündigt werden.
- 8.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund für TITAN gilt insbesondere
- ein Rückstand des Mieters mit der Bezahlung des Mietzinses und etwaiger sonstiger offener Kosten trotz Mahnung,
 - eine Beschädigung oder ein sonstiger erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes,
 - ein sonstiger gewichtiger Verstoß des Mieters gegen die Pflichten aus dem Mietvertrag oder die AGB,
 - der Mieter eine juristische Person ist und ins Liquidationsstadium eintritt oder Exekutionsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters getroffen werden.
- 8.4 Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist TITAN berechtigt, den Mietgegenstand unverzüglich vom Standort abzuholen. Falls sich noch Gegenstände des Mieters im Mietgegenstand befinden wird TITAN – sollte eine Rückstellung der Gegenstände bei Abholung an den Mieter nicht möglich sein – diese auf Kosten des Mieters einlagern. Im Fall einer gerichtlichen Räumung wird vereinbart, dass TITAN die geräumten Gegenstände freihändig ohne Verständigung des Mieters und ohne Rücksicht auf einen Börsen- oder Marktpreis verkaufen kann.

9. Stornogeühren

- 9.1 Beabsichtigt der Mieter vor dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin vom Vertrag zurücktreten, ist TITAN berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. TITAN wird in Abzug bringen, was TITAN sich infolge der Nichtinanspruchnahme der Leistung erspart oder was TITAN durch anderweitige Vermietung des Mietgegenstandes erhalten hat.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung von TITAN beschränkt sich auf Verschulden und auf ausdrückliche vertragliche Zusicherung besonderer Eigenschaften des Mietgegenstandes. Die Haftung von TITAN beschränkt sich auf den positiven Schaden. TITAN haftet nicht für Folgeschäden.
- 10.2 Ist der Mieter Verbraucher, wird die Haftung von TITAN für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von TITAN.
- 10.3 Ist der Mieter Unternehmer, wird die Haftung von TITAN für leichte und grobe Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von TITAN.
- 10.4 Gilt nicht eine gesetzlich kürzere oder zwingend andere Verjährungs- oder Präklusivfrist, verfallen sämtlichen Ansprüche gegen TITAN, wenn sie nicht vom Mieter binnen sechs Monaten (wenn der Mieter Unternehmer ist) bzw binnen eines Jahres (wenn der Mieter Verbraucher ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mieter vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden oder anspruchsbegründenden Verhalten.

- 10.5 Wird ein Mietgegenstand von mehreren Mietern gemeinschaftlich gemietet, haften sämtliche Mieter für eingetretene Schäden solidarisch.
- 10.6 Während der Vertragsdauer haftet der Mieter für sämtliche am Mietgegenstand entstehende Schäden.

11. Versicherung

- 11.1 Der Mietgegenstand ist nicht versichert. Der Mieter muss den Mietgegenstand und den Inhalt bis zum vollen Wiederbeschaffungswert gegen alle Elementarereignisse (insbesondere Hochwasser und Sturm) und Risiken – insbesondere Diebstahl, Feuer, Vandalismus, Einbruch, Bruch, Transport, Stromausfall – versichern und die Versicherung während des Mietzeitraumes aufrecht halten.
- 11.2 Gegenüber der Versicherung ist der Mieter verpflichtet, TITAN als Eigentümer des Mietgegenstandes bekanntzugeben und TITAN als Begünstigten zu nennen. Mit Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter alle etwaigen künftigen Ansprüche gegen den Versicherer an TITAN ab.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG).
- 12.2 Sofern mehrere Personen einen Mietgegenstand gemeinschaftlich mieten, haften alle Mieter solidarisch für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. Die Mieter bevollmächtigen sich weiters in allen den Mietvertrag betreffenden Angelegenheiten gegenseitig, insbesondere zur Abgabe und zur Empfangnahme von Willenserklärungen. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung von TITAN ist es daher ausreichend, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Mieter in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bzw der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitserfordernis. (Mündliche) Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.4 Sehen der Vertrag oder die AGB Schriftform vor, ist diese – sofern nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist – mit E-Mail erfüllt.
- 12.5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und sonstiger Kontaktdaten der anderen Vertragspartei unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Erklärungen an die zuletzt bekannte Anschrift als rechtswirksam zugestellt gelten.
- 12.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrags/der AGB ungültig oder undurchführbar sein oder ihre Gültigkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags/der AGB nicht. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung gilt in diesem Fall, als durch eine solche gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend nahekommt. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.
- 12.7 TITAN und der Mieter vereinbaren die Anwendbarkeit materiellen österreichischen Rechts – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts – auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag. Ist der Mieter Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, bleibt der Schutz zwingender Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates von der Rechtswahl unberührt.
- 12.8 Ist der Mieter Unternehmer, so wird als Gerichtsstand das für den Sitz von TITAN örtlich zuständige Gericht vereinbart.

- 12.9 Der Mieter stimmt hiermit zu, Marketingmaterial und Serviceinformationen von TITAN zu erhalten. Diese Zustimmung kann mittels E-Mail an at@tcmail.eu oder per Post an TITAN Austria A/S, Ostbahnweg 13, 1220 Wien jederzeit widerrufen werden.
- 12.10 Datenschutz und Vertraulichkeit haben bei TITAN einen hohen Stellenwert. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung unter <https://titancontainers.com/gl/about-us/privacy> abrufbar.

Wien, am

TITAN Container A/S
Ostbahnweg 13, 1220 Wien
Österreich

Kundenunterschrift:

.....